C/2024/5906

27.9.2024

Vorherige Anmeldung eines Zusammenschlusses

(Sache M.11698 – PROMAN / VALENZ)

Für das vereinfachte Verfahren infrage kommender Fall

(Text von Bedeutung für den EWR)

(C/2024/5906)

1. Am 20. September 2024 ist die Anmeldung eines geplanten Zusammenschlusses nach Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 139/2004 des Rates ([1]) bei der Kommission eingegangen.

Diese Anmeldung betrifft folgende Unternehmen:

— Proman AG („Proman“, Schweiz),

— Valenz Holding AG („Valenz“, Schweiz), gemeinsam kontrolliert von Proman und der MFH Holding GesmbH (Österreich).

Proman wird im Sinne des Artikels 3 Absatz 1 Buchstabe b der Fusionskontrollverordnung die alleinige Kontrolle über die Gesamtheit von Valenz erwerben.

Der Zusammenschluss erfolgt durch Erwerb von Anteilen.

2. Die beteiligten Unternehmen sind in folgenden Geschäftsbereichen tätig:

— Proman ist ein Unternehmen mit Sitz in der Schweiz, das Methanol herstellt. Ferner werden Düngemittel (Ammonium und Ammoniumnitrat-Harnstoff-Lösung) sowie Melamin produziert. Proman ist in Europa, Nord- und Südamerika sowie in Asien tätig. Die Methanolproduktionsanlagen von Proman befinden sich in den USA, Oman sowie Trinidad und Tobago. Proman liefert Methanol ausschließlich an Valenz,

— Valenz ist ein Unternehmen mit Sitz in der Schweiz, dessen derzeitige Haupttätigkeit darin besteht, das Methanol von Proman weltweit zu vermarkten und an Kunden zu vertreiben.

3. Die Kommission hat nach vorläufiger Prüfung festgestellt, dass das angemeldete Rechtsgeschäft unter die Fusionskontrollverordnung fallen könnte. Die endgültige Entscheidung zu diesem Punkt behält sie sich vor.

Dieser Fall kommt für das vereinfachte Verfahren im Sinne der Bekanntmachung der Kommission über die vereinfachte Behandlung bestimmter Zusammenschlüsse gemäß der Verordnung (EG) Nr. 139/2004 des Rates über die Kontrolle von Unternehmenszusammenschlüssen ([2]) infrage.

4. Alle betroffenen Dritten können bei der Kommission zu diesem Vorhaben Stellung nehmen.

([1]) ABl. L 24 vom 29.1.2004, S. 1 („Fusionskontrollverordnung“).
([2]) ABl. C 160 vom 5.5.2023, S. 1.

Die Stellungnahmen müssen bei der Kommission spätestens 10 Tage nach dieser Veröffentlichung eingehen. Dabei ist stets folgendes Aktenzeichen anzugeben:

M.11698 – PROMAN / VALENZ

Die Stellungnahmen können der Kommission per E-Mail oder Post übermittelt werden, wobei folgende Kontaktangaben zu verwenden sind:

E-Mail: COMP-MERGER-REGISTRY@ec.europa.eu

Postanschrift:

Europäische Kommission
Generaldirektion Wettbewerb
Registratur Fusionskontrolle
1049 Bruxelles/Brussel
BELGIQUE/BELGIË